Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 35 Nr. 56 Seiten 329 - 332 30. September 2004

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)"

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 22. September 2004 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)" vom 10. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 12, Seiten 82 - 93, vom 16. Februar 2004) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2004 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt **neu** gefasst:

"§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach voraus; näheres regelt die Zulassungsordnung."

- 2. § 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 3. Die bisherigen §§ 5 bis 24 werden zu §§ 4 bis 23.
- 4. In § 4 Absatz 8 Satz 2 werden die Paragraphenverweise "§ 16, § 19, § 20, § 21 Absatz 3 und § 23" durch die Verweise "§ 15, § 18, § 19, § 20 Absatz 3 und § 22" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt **neu** gefasst:

"§ 6 Struktur und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Kreditpunkt		unkte	Sem.	Präsenz- phase
1. Semester					
1. Modul: Einführungen		2,5		1	
Präsentieren, Moderieren, Lernen in Gruppen	Pflicht		0,3		I
Multimediales Lernen/Einführung zur Lernplattform	Pflicht		0,1		I
Informationsrecherche im Internet	Pflicht		0,1		I
Basiswissen Internationales Steuerrecht	Pflicht		2		I
2. Modul: Basiswissen Deutsches Steuerrecht		8,5		1	
Basiswissen Deutsche Unternehmensbesteuerung	Pflicht		2,5		II
Konzernsteuerrecht	Pflicht		3		II
Besonderes Außensteuerrecht (AStG)	Pflicht		3		II
3. Modul: DBA-Recht		6,5		1	
DBA	Pflicht		3		III
Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht	Pflicht		2		III
Grundkurs Verrechnungspreise	Pflicht		1,5		III
2. und 3. Semester					
4. Modul: Europäisches Steuerrecht/ Internationale Steuerpolitik, Besteuerungspraxis		10,5		2	
Steuerliche Aspekte des Europarechts	Pflicht	ĺ	2,5		V
Internationale Steuerpolitik/Tax Competition	Pflicht		2		V
KSt-Systeme im Ländervergleich I	Pflicht		2		V
U.S. Steuerrecht & DBA-Politik USA	Pflicht		2		٧
KSt-Systeme im Ländervergleich II	Pflicht		2		V
5. Modul: Internationale Steuerplanung		12,5			
Internationale Umwandlungen und Sitzverlegungen	Pflicht		3	2	VI
Internationaler Unternehmenskauf	Pflicht		2,5	2	VI
Internationale Steuergestaltungen	Pflicht		7	3	VII
	Wahl-				
Modul: Wahlpflichtbereiche	pflicht	4,5		2	IV
Vertiefungskurs Verrechnungspreise			1,5		
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht			1,5		
Konzernsteuerquote und IAS			1,5		
		45	-		
Masterarbeit		15		3	
	Ī		-	_	1

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzveranstaltungen, multimedialen Veranstaltungen und/oder Fernstudieneinheiten.

6. § 7 wird wie folgt **neu** gefasst:

"§ 7 Kreditpunkte

Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt mindestens 60 Kreditpunkte. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Kreditpunkt dem Arbeitspensum von 25 - 30 Arbeitsstunden. Kreditpunkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Eigenstudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung wider. Kreditpunkte werden studienbegleitend für jede bestandene Lehrveranstaltungsprüfung (§ 9) und für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit (§ 17) vergeben."

- 7. In § 8 werden die Klammerzusätze "(§ 10)" und "(§ 18)" durch die Klammerzusätze "(§ 9)" und "(§ 17)" ersetzt.
- 8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "gemäß Studienplan (§ 7 Abs. 3, § 8)" durch die Worte "gemäß § 6" ersetzt.
- 9. In § 12 Absatz 4 werden die Klammerzusätze "(§ 10)" und "(§ 18)" durch die Klammerzusätze "(§ 9)" und "(§ 17)" ersetzt.
- 10. § 13 Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt **neu** gefasst:

"Satz 1 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde."

- 11. § 16 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt **neu** gefasst:
 - "2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,"
- 12. In § 17 werden
 - a) in Absatz 1 nach Satz 2 folgende Sätze 3 8 angefügt:

"Der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben."

b) Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Betreuerin/ Betreuer), denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde, durch den Studienausschuss (§ 4 Abs. 3) übertragen werden."

c) in Absatz 5 Satz 1 die Angabe "§ 13 Abs. 2" durch "§ 12 Abs. 2" ersetzt.

13. In § 18 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 der Klammerzusatz "(§ 10)" durch "(§ 9)" ersetzt.
- b) in Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz "(§ 18)" durch "(§ 17)" ersetzt.

- 14. In § 19 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Klammerzusätze "(§ 10)" und "(§ 18)" durch die Klammerzusätze "(§ 9)" und "(§ 17)" ersetzt.
 - b) in Satz 5 die Angabe "§ 18 Absatz 5" durch die Angabe "§ 17 Absatz 5" ersetzt.
 - c) Satz 6 wie folgt **neu** gefasst:
 - "Die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Lehrveranstaltungen (§ 9), wobei die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 die Gewichte bilden."
 - d) in Satz 7 und 9 die Worte "dem Studienplan" jeweils durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
 - e) in Absatz 4 die Angabe "§ 6" durch "§ 5" ersetzt."
- 15. In § 20 werden
 - a) in Absatz 2 Satz 3 die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 5" ersetzt
 - b) nach Absatz 3 folgender Absatz 4 wie folgt neu angefügt:
 - "(4) Außerdem wird ein Diploma Supplement ausgestellt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2004

gez.

Prof. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger Rektor